

Berufsrisiko : der Todessprung in den Starnberger See

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Zappelnde Leinwand : eine Wochenschrift fürs Kinopublikum**

Band (Jahr): - **(1921)**

Heft 11

PDF erstellt am: **05.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-731725>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

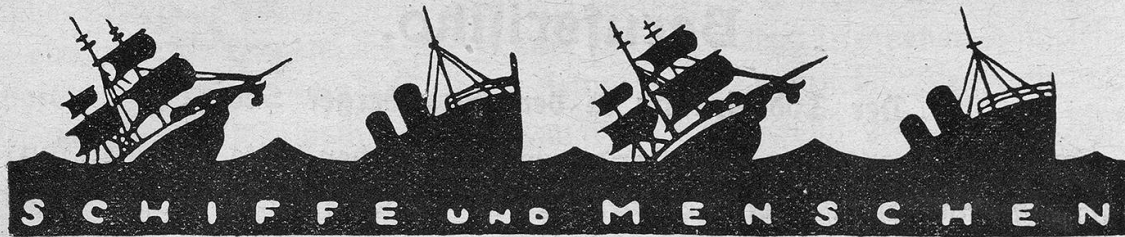
Berufsrisiko.

Der Todesprung in den Starnberger See.

Vor der Strafkammer des Landgerichtes München hatte, wie die „Juristische Wochenschrift“ berichtet, der Direktor einer Filmfabrik sich wegen des Verbrechens der fahrlässigen Tötung zu verantworten. Der Tatbestand war folgender: Der Direktor hatte einen Artisten für die Szene eines Sensationsfilmes engagiert. Die Aufgabe war, aus einer Höhe von beiläufig 60 Metern, in welcher ein Aeroplan schwebte, in den Starnberger See zu springen. Der Sprung wurde ausgeführt und der Artist kam dabei ums Leben.

Die Anklage lautete, wie gesagt, auf fahrlässige Tötung wegen Verstoßes gegen die gebotene Umsichtspflicht. Doch ist der Angeklagte freigesprochen worden mit der Begründung, daß ein Verstoß gegen die Umsichtspflicht dann nicht vorliegen könne, wenn eine Person bei vollem Bewußtsein und aus freien Stücken eine dermaßen lebensgefährliche Aufgabe auf sich nehme. Die Tatsache, daß ein Antrag dieser Art vom Unternehmer gestellt worden sei, sei vollkommen irrelevant; denn derartige Anträge seien in der Artistenbranche nichts Ungewöhnliches und auf den Verpflichteten sei keinerlei moralischer Zwang ausgeübt worden.

Dieses Urteil entspricht wohl auch vollkommen dem normalen Rechtsgefühl und dem gesunden Verstande des bloßen Laien. Man muß streng unterscheiden zwischen dem Berufsrisiko, das schließlich ein jeder Beruf auch bei ganz normalem Betriebe mit sich bringt, und den Gefahren, die, darüber hinaus, unerwartete Zufälle, Nachlässigkeit oder dergleichen erst schaffen. Dieses Berufsrisiko darf natürlich nicht vom Unternehmer in fahrlässiger Weise vergrößert werden. Eine derartige fahrlässige Verschärfung würde nicht nur zivilrechtliche Haftbarkeit, sondern auch strafrechtliche Verantwortlichkeit nach sich ziehen. Andererseits muß bedacht werden, wie sehr dehnbar der Begriff des Berufsriskos ist. Einem Fabrikarbeiter z. B. können trotz aller Vorsichtsmaßregeln durch die Maschine, die er zu bedienen hat, schwere körperliche Beschädigungen zugefügt werden. Diese Gefahr ist eine relativ geringe gegen die Gefahren, die etwa der Bergmannsberuf mit sich bringt. Wer aber das Gewerbe eines Artisten ergreift, muß schon an sich mit der Eventualität schwerer körperlicher Verletzungen und sogar eines unnatürlichen Todes bei ganz normaler Ausübung seiner Berufspflicht rechnen. Hier ist das Risiko ein ganz abnormal großes und kann durch Vorsichtsmaßregeln nur sehr wenig verkleinert werden, weil allzu große Vorsichtsmaßregeln den Effekt der Veranstaltung der eben im Anschauen großer körperlicher Kühnheit liegt, beeinträchtigen würden.



Ufa-Palast am Zoo.

Ein echter Figdorischer Abenteuerer-Film mit all seinen großen Vorzügen und seinen kleinen Fehlern: Die Vorzüge sind vor allem die stets spannende, geschickt aufgebaute Handlung, die glänzende Anpassung an die Möglichkeiten und Eigenheiten des Films und die Wahl des interessanten Milieus, das immer neue Reize und Sensationen bietet. Die Fehler vor allem das skrupellose Hinweggleiten über Unwahrscheinlichkeiten und Unmöglichkeiten und die bequeme Art der Lösung des Knotens, die den Zuschauer jedoch unbefriedigt läßt und der ganzen Affäre einen schlechten Abschluß gibt.

Die eigentliche Fabel und die einzelnen Figuren entbehren der Originalität, aber gleichwohl ist es dem Autor gelungen, dem alten Thema neue Seiten abzugewinnen und insbesondere die im Mittelpunkt der Handlung stehende Figur eines amerikanischen Reporters, der in den gefährlichsten Situationen seine Kaltblütigkeit und seinen Humor nicht verliert, so amüsant zu gestalten, daß tote Stellen vermieden sind und das Interesse des Publikums nie erlahmt. Den Höhepunkt der Ereignisse bildet der nervenaufpeitschende Kampf meuternder Kulis gegen die kleine europäische Besatzung eines Schiffes, der selbstverständlich nach Momenten höchster Gefahr und Bedrängnis mit dem Siege der Weißen unter Führung des amerikanischen Reporters endet.

Dieser Kampf, der sich durch einen ganzen Akt hindurchzieht, bietet der Regie die Möglichkeit, höchste Leistungen filmtechnischer Art zu zeigen. Es mag rückhaltlos anerkannt sein, daß Karl Boese seine anerkannte Meisterschaft auch hier von neuem bekundet. Aber auch in den übrigen Akten kann man sich prachtvoller Regiearbeit erfreuen, die wieder einmal die hohe Stufe unserer jetzigen deutschen Filmkunst dartut. Dabei kamen die ungemein geschickte und sehenswerte Architektur L. Ballenstedts und die meisterhafte Photographie M. Greenbaums dem Regisseur tatkräftig zu Hilfe und ermöglichten es ihm, eine Reihe entzückender Bilder voll Schwung und Harmonie zu schaffen. Die Bayerische Filmgesellschaft darf stolz auf dieses ihr Werk sein, das sicherlich seinen Weg machen wird.

Ein ganz bedeutsamer Anteil an dem großen Erfolg, den der Film bei seiner Uraufführung erzielte, gebührt aber auch der ausgezeichneten Darstellung. Hier ist es vor allem Otto Gebühr, der als amerikanischer



Szenenbild aus „Schiffe und Menschen“.

Reporter eine Glanzleistung bot. Vor allem entzückte sein quellfrischer Humor und seine Kunst, mit ganz kleinen, scheinbar höchst einfachen Mitteln die erheiterndsten Wirkungen zu erzielen. Zweifellos beherrscht er jetzt die eigenartige Kunst des Filmdarstellers in so hohem Maße, daß er mit zu den Besten gezählt werden darf und in vieler Beziehung als nachahmenswertes Vorbild hingestellt werden kann. Alle anderen Rollen treten vor der seinen stark in den Hintergrund, doch mag anerkannt sein, daß auch sie durchwegs sehr gut dargestellt wurden. Dies gilt von Aud Egede-Nissen, die sich mit der höchst unangenehmen, weil stets verzweifelten und wehklagenden weiblichen Hauptfigur so gut als irgend möglich abfand, von Kurt Vespermann und den Chinesen Nien Tjo Ling und Nien Sön Ling, die Typen ihres Volkes in einer uns begreiflicher Weise meisterhaft erscheinenden Weise verkörperten.

Frank.

